

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 11
„Nördliche Schlossinsel“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 30.09.2013 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich auf der Schlossinsel in Wolgast, nördlich der Peenemünder Straße (B 111). Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ tritt mit Ablauf des 13.11.2013, dem Tag der Bekanntmachung, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 im Fachdienst Bauen während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlichen Verletzung der Anwendungsvoraussetzungen und Verfahrensvorschriften für das beschleunigte Aufstellungsverfahren und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 29.10.2013


Weigler
Bürgermeister



Übersichtsplan

